

EHRENAMT

Bildquelle: Monique-Wuestenhagen/ tafel.de



Wertvolle Tipps zum gesellschaftlichen Engagement

bia||o.de

Ihr Geld verdient mehr.

Ehrenamt

Wertvolle Tipps zum gesellschaftlichen Engagement

von Annette Jäger



Bildquelle: [Barroso / Shutterstock.com](#)

Ohne ehrenamtliches Engagement ist das soziale und gesellschaftliche Leben in Deutschland kaum vorstellbar. Ehrenamtliche übernehmen Verantwortung und helfen, wo Menschen in Not sind, sie schaffen ein Freizeit- und Kulturangebot, wo sonst keines wäre, engagieren sich im Sport und ermöglichen Kindern und Jugendlichen so eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, oder sie investieren ihre Zeit in Umweltprojekte, die zum Klimaschutz beitragen. Gerade in Krisenzeiten kommt dem Ehrenamt eine ganz besondere Bedeutung zu. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und lindert soziale Härten.

Nicht zuletzt erleben die Engagierten selbst eine sinnstiftende Aufgabe. „Der Staat schafft es nicht allein, die vielen gesellschaftlichen Aufgaben zu bewältigen. Zudem wissen die Leute vor Ort meist viel besser, wo die Not ist, was fehlt und was zu tun ist“, sagt Horst Biallo, Gründer des Verbraucherportals [biallo.de](#), der selbst ehrenamtlich engagiert ist.

In diesem Ratgeber rücken wir das Ehrenamt in den Fokus:

Warum sollte man sich ehrenamtlich engagieren?

Wo findet man ein passendes Ehrenamt?

Was hat es mit der Ehrenamtspauschale auf sich und welcher Versicherungsschutz ist wichtig?

Nur ein Klick
www.biallo.de/bibliothek
und in unserem Archiv
finden Sie weitere
hochwertige Ratgeber
zu verschiedenen
Themen

Geldanlage	Immobilien	Girokonten
Darlehen	Soziales	Verbraucherschutz

Warum sollten Sie sich ehrenamtlich engagieren?

Ehrenamt: Definition

Freiwilliger, unentgeltlicher, kontinuierlicher, wohltätiger und organisierter Einsatz für Mensch, Tier oder Natur – das sind die fünf Charakteristika ehrenamtlichen Engagements. In welchem Maße sich jemand engagiert, variiert: Manche schließen sich einer Initiative an und übernehmen Aufgaben in einem kleinen, überschaubaren Rahmen. Jeder bestimmt dabei selbst, wie viel Zeit er oder sie investieren möchte. Der Trend geht dahin, sich projekthaft zu engagieren, anstatt sich über einen langen Zeitraum regelmäßig zu verpflichten. Andere ehrenamtlich Engagierte werden zu Gründern einer Initiative – etwa weil sie Missstände ausmachen, für die der Staat keine Lösung parat hat. Oder sie engagieren sich in der Führungsriege eines Vereins und übernehmen im Vorstand Verantwortung.



Bildquelle: NABU_Felix Paulin



Bildquelle: THW / Thorben Schultz

Eines wird dabei deutlich: Auch wenn man unbezahlt und freiwillig arbeitet – es entbindet einen nicht von Verantwortung und Haftung. Ein Vereinsvorstand entscheidet durchaus über ein großes Finanzbudget, ein Sporttrainer muss wissen, welche Übungen er seinen Schützlingen zutrauen kann. Nicht zu vergessen sind Ehrenämter bei der Freiwilligen Feuerwehr oder im Rettungsdienst, die mit sehr viel Verantwortung einhergehen. Deshalb widmen wir uns in diesem Ratgeber auch umfangreich dem Thema Versicherungen und Steuern.

Gute Gründe für ein Ehrenamt

Betroffenheit:

Jeder Ehrenamtliche bringt seine eigene Geschichte mit, warum er sich engagiert. Sehr häufig sind es persönliche Erlebnisse, die Menschen dazu bewegen, sich ehrenamtlich zu engagieren. So kann etwa die Krankheit eines Familienmitglieds aufdecken, wo Missstände herrschen in der Begleitung von Familien, die gerade ein Schicksal erleben – jenseits von Finanzen und medizinischer Versorgung.

Dank:

„Der Gesellschaft etwas zurückgeben wollen“ ist ein weiterer häufig genannter Grund für ehrenamtliches Engagement. „Ich habe von der Gesellschaft profitiert, beispielsweise habe ich BAföG für mein Studium erhalten und viele andere staatliche Leistungen wie Kindergeld. Da will ich etwas zurückgeben“, sagt Horst Biallo. Er hilft seit fast 25 Jahren als Schülerlotse Kindern über die Straße und unterstützt, wenn Not akut ist: eine syrische Flüchtlingsfamilie und eine Familie aus der Ukraine.

Sinnstiftung:

Nicht zuletzt empfinden viele ein Ehrenamt als sinnstiftende Aufgabe. Man erlebt Gemeinschaft, findet Gleichgesinnte, knüpft Freundschaften. „Es macht Spaß und ich spüre Dank und Anerkennung“, sagt Horst Biallo.

Das Fazit:

Ein Ehrenamt wirkt doppelt – man setzt seine Zeit, seine Kompetenz, seine Empathie für die Gesellschaft ein und bekommt genauso etwas zurück: Dank, Anerkennung – man erlebt die Sinnhaftigkeit des eigenen Handelns und bewegt Dinge zum Besseren. Kurz: Ein Ehrenamt ist eine Bereicherung für alle.



Bildquelle: Arthimedes / Shutterstock.com

Wo finde ich das passende Ehrenamt?

Interessen und Wissen

Die eigenen Interessen sind ein guter Lotse, ein passendes Ehrenamt zu finden. Sind Sie in einem Sportverein aktiv? Dann wäre es denkbar, sich im Verein beispielsweise als Trainer oder Trainerin zu engagieren. Wer selbst künstlerisch tätig ist, findet vielleicht im örtlichen Kunstverein eine sinnstiftende Aufgabe. Und wer gut mit Kindern und Jugendlichen umgehen kann, kann ihnen eine Stütze bei den Hausaufgaben sein. Auch berufliche Expertise kann im Ehrenamt nützlich sein: Wenn Sie als Führungskraft in einem Unternehmen tätig waren, könnten Sie als Rentner sozial benachteiligten Jugendlichen bei der Erstellung von Bewerbungen helfen. Und die Kenntnisse einer Ingenieurin sind bei einem Verein, der Brunnen in Afrika baut, gefragt.



Bildquelle: Oni Abimbola / Shutterstock.com



Wer sich mit offenen Augen und Ohren durch seinen Wohnort bewegt, wird feststellen, dass Bedarf an aktiven Mitstreitern für eine gute Sache direkt vor der Haustür zu finden ist. Die Freiwillige Feuerwehr, der örtliche Sportverein, der Helferkreis Asyl, die Tafel, welche Essen an Bedürftige verteilt – sie alle freuen sich in der Regel über weitere ehrenamtlich Aktive. Die Kommune, die Stadt sind also gute erste Anlaufstellen, um ein Ehrenamt zu finden. Oftmals vermitteln auch lokale soziale Dienste Ehrenämter, manchmal gibt es auch lokale Freiwilligenbörsen, oder -messen, bei denen Ehrenämter in der Region vorgestellt werden.

Bildquelle: frankfurt.de

16. Frankfurter Ehrenamtsmesse

Ehrenamt online finden

Auch im Internet findet man Inspiration. Hier einige Beispiele:

- Die großen Hilfsorganisationen haben sich zu einer Plattform zusammengeschlossen und suchen Aktive: <https://helfenkannjeder.de/willkommen>. Wer sich im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst engagieren will, findet hier Information.
- Die Plattform <https://govolunteer.com/> bringt Personen, die sich sozial engagieren wollen, und Initiativen zusammen.



Bildquelle: Aktion Mensch e.V.



- Wer sich für Menschen mit einer Behinderung einsetzen möchte, kann bei der Aktion Mensch ein passendes Ehrenamt finden: <https://www.aktion-mensch.de>
- Die Mitmachzentrale informiert über ehrenamtliches Engagement im Ausland: <https://www.engagement-global.de/mitmachzentrale.html>
- Voltastics ist eine App, auf der Sie nach einem passenden Engagement suchen können: <https://voltastics.com/>

Freiwilligenagenturen beraten und vermitteln Freiwilligenengagement, möglicherweise auch in Ihrer Region. Die Agenturen sind in Landesarbeitsgemeinschaften (LAGFA) organisiert. Am besten googeln Sie nach seinem Bundesland, zum Beispiel hier ist die LAGFA Bayern zu finden: <https://lagfa-bayern.de/> oder Hessen: <https://lagfa-hessen.de>

Rund um die Ehrenamtszuschale



Bildquelle: Andi_Weiland_gesellschaftsbilder.de

Ehrenamtszuschale: Voraussetzungen

Nebenberuf: Damit Sie von der Ehrenamtszuschale profitieren können, müssen Sie die Tätigkeit nebenberuflich ausüben. Nebenberuflich heißt nicht, dass Sie zwingend einen Hauptberuf haben müssen. Auch Rentner und Rentnerinnen, Hausfrauen und -männer wie auch Studentinnen und Studenten und Arbeitslose können von der Zuschale profitieren. Der Zeitaufwand für das Ehrenamt darf nicht mehr als ein Drittel der Zeit für eine vergleichbare Vollzeitarbeit einnehmen. Bis zu 14 Stunden pro Woche gelten als vertretbar.

Das freiwillige, unbezahlte Arbeiten charakterisiert zwar ein Ehrenamt, aber in gewissem Umfang gibt es doch auch monetäre Anerkennung. So können Sie für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen erhalten und die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nutzen. Denn das Ehrenamt wird steuerlich begünstigt.

Was ist die Ehrenamtszuschale?

Die Ehrenamtszuschale – auch Ehrenamtsfreibetrag genannt – ist ein Steuerfreibetrag, den Sie für Ihr Engagement in Anspruch nehmen können. Der Freibetrag liegt bei 840 Euro im Jahr. So viel dürfen Sie als Aufwandsentschädigung für Ihr Ehrenamt im Jahr erhalten, ohne dafür Steuern oder Sozialabgaben bezahlen zu müssen. Die Einnahmen müssen Sie aber in Ihrer Steuererklärung angeben.

Die Ehrenamtszuschale gilt für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit sie den Vereinszweck, wie in der Satzung genannt, erfüllen.

Gemeinnützig: Die Ehrenamtszuschale setzt voraus, dass Ihre Tätigkeit einem mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck dient. So kann sie für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ideelles Engagement: Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie die ehrenamtliche Arbeit im ideellen Bereich des Vereins ausüben oder in einem sogenannten Zweckbetrieb. Von einem Zweckbetrieb spricht man unter anderem dann, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dazu dient, die Zwecke einer Körperschaft beziehungsweise eines Vereins zu erfüllen. Zweckbetriebe sind zum Beispiel Alten- und Pflegeheime, Mahlzeitendienste, Jugendherbergen oder Werkstätten für behinderte Menschen.

Tipp:

Auch wenn Sie in verschiedenen Vereinen ehrenamtlich aktiv sind, dürfen Sie die Ehrenamtspauschale nur einmal pro Jahr nutzen.



Bildquelle: Scott Jenkin / Shutterstock.com

Ehrenamtspauschale: Begünstigte Tätigkeiten

Zu den steuerlich begünstigten Tätigkeiten gehört die Arbeit als

- Vereinsvorstand (nur, wenn es in der Satzung ausdrücklich erlaubt wird)
- Kassenwart
- Trainer
- Jugendleiter
- Betreuer
- Platzwart
- Schiedsrichter im Amateurbereich
- Feuerwehrleute
- Flüchtlingshelfer.

Zu den nicht begünstigten Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, die dem wirtschaftlichen Nutzen beziehungsweise Geschäftsbetrieb des Vereins dienen:

- Kuchenverkauf bei Vereinsveranstaltungen oder Verkauf in der Vereinsgaststätte
- Organisation von Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird
- Sponsorenakquise für Werbung
- Vermögensverwaltung des Vereins
- Amateursport.

Abgrenzung: Was ist die Übungsleiterpauschale?

Die Übungsleiterpauschale oder der Übungsleiterfreibetrag ist eine andere Art der Honorierung ehrenamtlicher Arbeit. Sie gilt im Gegensatz zur Ehrenamtpauschale nur für bestimmte begünstigte Tätigkeiten, nämlich solche im pädagogischen Bereich. Typischerweise gilt sie für Sporttrainer, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Chorleiter oder eine nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Übungsleiterpauschale beträgt maximal 3.000 Euro im Jahr, die Sie steuerfrei erhalten können. Einnahmen, die über den Freibetrag hinausgehen, müssen Sie wie normales Einkommen versteuern.

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Ehrenamtpauschale: Die Tätigkeit muss in einer gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Einrichtung ausgeübt werden.

Ehrenamtpauschale in Kombination mit anderen Einkünften

Ehrenamtpauschale und Übungsleiterpauschale: Beides lässt sich nur dann kombinieren, wenn Sie die Pauschalen für unterschiedliche Ehrenämter in Anspruch nehmen. Das kann durchaus im selben Verein geschehen. Etwa dann, wenn Sie nachmittags die Fußballjugend im Sportverein trainieren und dafür die Übungsleiterpauschale erhalten und obendrein Platzwart des Vereins sind. Dann können sie insgesamt bis zu 3.840 Euro steuerfrei erhalten.

Ehrenamtpauschale und Minijob: Die Ehrenamtpauschale lässt sich auch mit einem Minijob kombinieren. So lässt sich der Minijob, der seit Oktober 2022 bis zu 520 Euro beträgt, monatlich um 70 Euro aufstocken – 840 Euro Ehrenamtpauschale verteilt auf zwölf Monate – auf insgesamt 590 Euro. Alternativ können Sie die Pauschale auch auf einmal erhalten, zu Beschäftigungsbeginn oder am Anfang des Jahres.



Bildquelle: red mango / Shutterstock.com

Ehrenamtspauschale und Steuertipps

Gemeinsame Veranlagung: Sind Ehepaare gemeinsam steuerlich veranlagt, können beide jeweils die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen, wenn jeder der Ehegatten nebenberuflich ehrenamtlich tätig ist und entsprechende Einnahmen erzielt. Es gilt also der doppelte Freibetrag von 1.680 Euro.

Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses: Sie können Ihre ehrenamtliche Tätigkeit auch als Arbeitnehmer ausüben, sofern es Ihre einzige Festanstellung ist. Wenn Sie mit dem Verein einen schriftlichen Arbeitsvertrag schließen, können Sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.200 Euro nutzen, der zusätzlich zur Ehrenamtspauschale steuerfrei ist. So können Sie 2.040 Euro im Jahr steuerfrei für Ihre ehrenamtliche Arbeit erhalten.

Aufwandsentschädigung Rückübertragung: Wer seine Aufwandsentschädigung dem Verein spenden möchte, kann einen Vertrag darüber mit dem Verein schließen. Der Verein stellt Ihnen als Ehrenamtlicher dann eine Spendenquittung aus. Diese Spenden können Sie als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung angeben. Die Spenden sollte maximal so hoch sein, wie der Verein sie auch als tatsächliche Aufwandsentschädigung ausgezahlt hätte.

Ausseller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personeneinrichtungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - in Buchstaben - Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der SpNr.) vom ... für ... steuerbegünstigten Zwecks / der SpNr.

Ja Nein

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen mit Bescheinigung für die steuerliche Begünstigung des Bescheides zurück

S/Nr. mit Bescheinigung für die steuerliche Begünstigung des Bescheides zurück

bestätigt, dass die Zuwendung ...

begünstigte Einrichtungen, für die es sich nicht um ein ...

mit dem Datum der Feststellung ...

bspw. eine unrichtige Zuwendung, ebenerbene steuerbegünstigten Zi...

Betriebsausgaben / Werbungskosten: Wer in seinem Ehrenamt hohe Werbungskosten hat, hat unter Umständen die Möglichkeit, auf diese Weise seine gesamte Einkommenssteuerlast zu senken. Reisekosten – etwa Fahrten zu Sportwettbewerben – oder Materialkosten können geltend gemacht werden. Allerdings nur dann, wenn diese höher sind als die steuerfreien Einnahmen aus der Tätigkeit. Die Ausgaben, die darüber liegen (mehr als die Ehrenamtspauschale von 840 Euro), sind dann abziehbar.

Spendenquittungen: Investiert ein freiwilliger Helfer privates Geld in den Verein, darf er sich die Kosten als Spenden quittieren lassen und von der Steuer absetzen. Auch Sachspenden werden anerkannt, Neuwaren, aber auch gebrauchte Waren. Die Kosten müssen jedoch nachgewiesen werden. Bis 300 Euro reicht dafür ein Kontoauszug. Darüber hinaus ist eine Spendenbescheinigung nötig

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
immer aktuell informiert



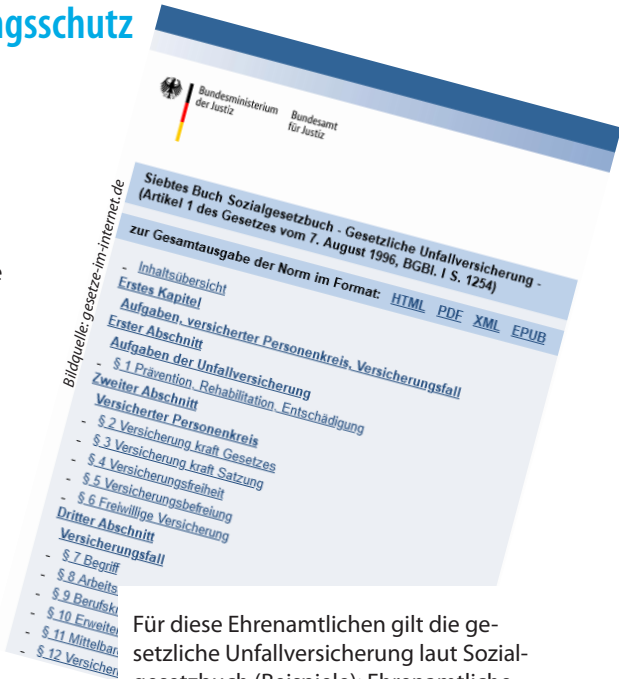
Ehrenamt und Versicherungsschutz

Auch wer Gutes tut, haftet bei Schäden, die er jemandem anderen bei Ausübung des Ehrenamts zufügt. Außerdem kann man natürlich selbst bei seinem Engagement zu Schaden kommen und einen Unfall erleiden. Die private Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung sind wichtige Policen. Das sollten Sie zum Versicherungsschutz wissen.

Ehrenamt:

Gesetzliche Unfallversicherung

Viele Ehrenamtliche sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Der Schutz umfasst Ehrenamtliche, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen und Kirchen in einem Verein oder bei einem Verband freiwillig engagiert sind. Sie sind automatisch im gesetzlichen Versicherungsschutz erfasst. Dieser ist kostenlos.



Für diese Ehrenamtlichen gilt die gesetzliche Unfallversicherung laut Sozialgesetzbuch (Beispiele): Ehrenamtliche

- in Rettungsunternehmen (zum Beispiel Freiwillige Feuerwehr)
- in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (zum Beispiel Gemeinderäte)
- in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- im Bildungswesen (zum Beispiel Volkshochschule)
- im Gesundheitswesen/Wohlfahrtsverbände
- in Berufsverbänden der Landwirtschaft, oder landwirtschaftsfördernden Einrichtungen
- die wie Beschäftigte tätig sind, zum Beispiel Übungsleiter in Sportvereinen.

Die Unfallkassen der Länder können den Versicherungsschutz auf weitere Tätigkeiten ausweiten.





Bildquelle: Edgar G Biehle / Shutterstock.com

Auf Antrag freiwillig gesetzlich unfallversichert

Wer nicht durch das Gesetz unfallversichert ist, kann sich auf Antrag freiwillig versichern. Das kommt zum Beispiel für Ehrenamtliche in Sportvereinen infrage. Oder für Engagierte bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen. Ebenso für Personen, die sich ehrenamtlich politisch engagieren.

Sie können sich oftmals über sogenannte Sammelverträge, die das jeweilige Bundesland mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat, freiwillig gesetzlich absichern.

Aber auch Engagierte bei einer privaten Initiative, die nicht als Verein oder Verband organisiert ist, können über einen Sammelvertrag abgesichert werden. In manchen Bundesländern ist im gesetzlichen Unfallschutz auch ein Haftpflichtschutz integriert.

Tipp:

Das klingt kompliziert und aufwändig? Das ist es keineswegs. Wenn Sie sich neu in einem Verein engagieren, dann fragen Sie einfach die anderen Aktiven oder den Vorstand, wie es mit dem Versicherungsschutz aussieht. Sie können sich sicherlich beispielsweise bei einem bestehenden Sammelvertrag anschließen.

Das ist abgesichert:

Im gesetzlichen Unfallschutz ist

- die ehrenamtliche Tätigkeit sowie
- der direkte Weg dorthin und
- wieder nach Hause sowie
- die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

abgesichert.

Das zahlt die gesetzliche Unfallversicherung:

Die Unfallversicherung übernimmt

- die Krankheitskosten,
- eine notwendige Rehabilitation
- häusliche Pflege
- Umbau in eine behindertengerechte Wohnung
- monatliche Rente, sofern die Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalls um mindestens 20 Prozent gemindert ist. Die Höhe dieser Rente hängt davon ab, in welchem Maß die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist sowie vom bisherigen Einkommen.

Gesetzliche Unfallversicherung: Lückenhafter Schutz

Allerdings ist der Haftungsrahmen der gesetzlichen Unfallversicherung eng gesteckt. Wer auf dem Rückweg vom Ehrenamt schnell einen Umweg macht und etwas Privates erledigt, ist schon nicht mehr geschützt. Sollte dabei ein Unfall passieren, haftet der Verletzte selbst. Wissen sollten Sie auch, dass nur die ehrenamtliche Tätigkeit versichert ist. Wer sich beim geselligen Zusammensein mit anderen Vereinsmitgliedern oder beim Besuch von Mitgliederversammlungen folgeschwer verletzt, kann nicht auf den gesetzlichen Unfallschutz zählen.

Alternative: Private Unfallversicherung

Ehrenamtliche, die den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen können – oder jene, die ihn für nicht ausreichend halten – haben die Möglichkeit, sich über eine private Unfallpolice abzusichern. Bringt die ehrenamtliche Tätigkeit kein erhöhtes Gefahrenpotential mit sich, muss eine solche Police nicht abgeschlossen werden, wenn man sie bisher auch nicht für nötig hielt. Wenn man sich dafür entscheidet, dann gilt die private Police natürlich auch in allen anderen Lebensbereichen, also wenn sich ein Unfall außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freizeit ereignet.

Bildquelle: Antoine2K / Shutterstock.com

Tipp:

Wer wirklich nur die ehrenamtliche Tätigkeit über eine private Unfallversicherung abschließen möchte, hat die Möglichkeit, zusammen mit anderen Ehrenamtlichen eine Gruppenunfallversicherung abzuschließen. Sie ist günstiger als eine Einzelpolice. Allerdings deckt die Gruppenversicherung nur Unfälle ab, die sich im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit ereignen.

Ehrenamt: Wichtige Vereinshaftpflichtversicherung

Wer in seiner Tätigkeit als Ehrenamtlicher Personen schädigt oder Sachschäden verursacht, haftet persönlich dafür, wenn

- der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, (siehe §31a Bundesgesetzbuch, BGB) und
- der oder die Ehrenamtliche nicht mehr als 840 Euro an Aufwandsentschädigung pro Jahr erhalten.

Andernfalls haftet der Verein. Die meisten Vereine haben eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die alle ehrenamtlichen Mitarbeiter umfasst und dabei für Schäden aufkommt, die die Ehrenamtlichen verursachen. Als Engagierter sollte man unbedingt überprüfen, ob der Verein eine solche Versicherung abgeschlossen hat und ob auch die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten dort erfasst sind. Es ist keine Pflicht für einen Verein, eine solche Police abzuschließen. Weil die Policen sehr teuer sind, sparen manche Vereine diese Ausgabe ein.



Bildquelle: Pavlo Burdyak / Shutterstock.com



Bildquelle: Prostock-studio / Shutterstock.com

Tip:

Viele Bundesländer haben Ehrenamtsversicherungen abgeschlossen, die neben einer Unfallversicherung auch eine Haftpflichtversicherung enthalten. Meist gilt sie jedoch nur für ehrenamtlich Aktive, die nicht für einen Verein oder Ähnliches tätig sind. Also beispielsweise eine selbstorganisierte Selbsthilfegruppe, eine Elterninitiative, eine Seniorengruppe im Altenheim, die sich für andere Bewohner engagiert.



Bildquelle: Sergey Peterman / Shutterstock.com

Ehrenamt: Haftpflichtversicherung ist ein Muss

Private Haftpflichtversicherung: Eine private Haftpflichtversicherung ist ein unverzichtbarer Versicherungsschutz für jeden – egal ob ehrenamtlich tätig oder nicht. Gerade wenn der Verein keine Vereinshaftpflichtversicherung hat, kommt dem privaten Schutz eine noch größere Bedeutung zu.

Wenn Sie bereits eine private Haftpflichtversicherung haben, dann prüfen Sie bitte, ob ehrenamtliche Tätigkeiten auch gedeckt sind. Gerade in älteren Verträgen ist das oft nicht der Fall. Ist die ehrenamtliche Tätigkeit gedeckt, ist wichtig, in welchem Umfang das erfolgt.

Vermögensschadenhaftpflicht: Manchmal sind Schäden, die Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen verursacht haben, ausgeschlossen. Dann ist es wichtig, dass der Verein eine Vermögensschadenhaftpflicht für den ersten und zweiten Vorsitzenden abgeschlossen hat. Sollte der Verein wegen Fehlentscheidungen oder falscher Kalkulation finanziell in Schieflage geraten oder es gab Fehler in der Steuererklärung, können die Vorstände dafür haftbar gemacht und mit ihrem gesamten Privatvermögen zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Vermögensschadenhaftpflicht-Police würde in so einem Fall einspringen. Sie zahlt auch dann, wenn der Kassenwart beispielsweise Zahlungsfristen versäumt und deshalb Mahngebühren entstehen.

Dienstreiserahmenversicherung:

Viele Ehrenamtliche stellen kostenlos ihr Auto zur Verfügung, beispielsweise für Fahrten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder Ähnliches. Besonders ärgerlich ist es dann, wenn ein anderer mit dem Fahrzeug einen Unfall verursacht. Eine Höherstufung beim Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Versicherung fällt dann nämlich zu Lasten des Fahrzeughalters. Um sich gegen solche Mehrkosten zu schützen, kann der Verein eine sogenannte Dienstreiserahmenversicherung abschließen. Sie zahlt auch eine eventuelle Selbstbeteiligung und tritt ein, wenn keine Kaskoversicherung vorhanden ist. Der Verein ist dann Versicherungsnehmer, versicherte Personen sind die Ehrenamtlichen als Fahrzeughalter. Aufpassen müssen Sie als Ehrenamtlicher, dass Sie namentlich aufgeführt sind in der Police.

Quellenangaben:

Ehrenamt und Versicherungen

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/im-ehrenamt-richtig-versichert-10389>

Ministerium:

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>

Landesregierung NRW:

<https://www.engagiert-in-nrw.de/sicherheit>

Allgemeine Informationen

<https://deutsches-ehrenamt.de/>

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/buergerschaftliches-engagement-node.html>

<https://www.ehrenamt.de/>

Ehrenamt und Steuern

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine:

<https://www.bvl-verband.de/>

Gesetze:

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html

http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_65.html

Experteninterviews

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation.

Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen

- Geldanlage
- Baufinanzierung,
- Kredite, Konten & Karten
- Verbraucherschutz
- Rente & Vorsorge
- Telefon & Internet
- Energie & Recht
- Soziales

Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern.

Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.200 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf [biallo.de](https://www.biallo.de) in unseren [redaktionellen Richtlinien](#) transparent offengelegt.

Das nachfolgende Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube



Facebook



LinkedIn



Twitter



Instagram



Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93 379 - 0
Telefax: 08192 93 379 - 19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Registernummer: HRB 18274

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß

§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.